

Chronik des Hornungs

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **17 (1841)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In **Heiden** hat die Kirchhore dem Geschenke des H. Bartholome Bänziger ¹⁾ bereits weitere Folge gegeben und den 17. Jänner einstimmig die Aufstellung einer Orgel in der neuen Kirche beschlossen, die noch im Laufe dieses Jahres fertig werden soll. Neben den Gemeinden Hundweil, Schönengrund, Rehetobel und Wald wird dann Heiden die fünfte des Landes sein, die eine Kirchenorgel besitzt.

Den 8. Jänner wurde das schöne neue doppelte Schulhaus im Dorfe durch Gesang und Rede, in Gegenwart der gesammten Schulcommission, eingeweiht und am folgenden Montag von den Schulen bezogen, die sich seiner zweckmäßigen Einrichtung sehr freuen.

Chronik des Hornungs.

Die Verhandlungen des **grossen Rathes** während seiner den 20. — 22. Hornung in Herisau gehaltenen Versammlung bieten mehrfachen Stoff für unsere Ueberlieferungen dar.

Die Beantwortung der für eine zugleich humanere und wirksamere Verwaltung unserer Strafgerechtigkeitspflege so wichtigen Frage über die Benützung der st. gallischen Strafanstalt für Verbrecher, die von unsern Gerichten beurtheilt wurden, ist nun vorläufig in ihrem mitunter etwas Krebsartigen Gange soweit vorgerückt, daß der Rath einen bestimmten Fall, wo die Ablieferung eines Verbrechers in die st. gallische Strafanstalt in Frage kommen könnte, abzuwarten und dann nach Maßgabe der Umstände über dieselbe zu entscheiden sich vorgenommen, übrigens aber beschlossen hat, die allfälligen Kosten, die von St. Gallen für jeden einzelnen Sträfling zu 1 fl. 56 kr. wöchentlich berechnet werden,

¹⁾ Monatsblatt 1840, S. 179.

solange der Preis eines fünfspündigen Laibs Brod nicht über 30 fr. steigen würde, aus dem Landsäckel zu bestreiten²⁾).

Die Vorsteher von Teuffen haben sich neulich bestimmt über die Bedingungen erklärt, unter welchen sie dem Lande das neue Schulhaus daselbst abtreten würden. Sie haben sich nämlich einstimmig ausgesprochen, es geschähe diese Abtretung nur mit dem ausdrücklichen und feierlichen Vorbehalte, daß das Land das fragliche Gebäude als sein einziges, wirkliches und förmliches Rathhaus betrachte. Indem sie nun zwar das Begehren, daß auch der kleine Rath seine Sitzungen abwechselnd in Teuffen zu halten hätte, den Umständen nicht angemessen finden, weil Trogen besser im Mittelpuncte des betreffenden Gerichtsbezirkes liege, so fordern sie hingegen, daß der zweifache Landrath, der große Rath, das Ehegericht und die Synode, sowie das Obergericht, wenn ein solches aufgestellt werden sollte, ihre Sitzungen in dem neuen Rathhause in Teuffen zu halten hätten, mit einziger Ausnahme derjenigen jährlichen Versammlung des großen Rathes, welche der regierende Landammann, dem 4. Artikel der Verfassung zufolge, an seinen Wohnort ziehen mag; ebenso muß

²⁾ Im Amtsblatte 1841, Nr. 9, ist das trefflich abgefaßte Gutachten der Commission zu lesen, das nicht bloß die genaue Geschichte dieser Verhandlungen, sondern auch verschiedene interessante Aufschlüsse über die neuere Geschichte unsers Criminalwesens enthält. Wir vernehmen daraus, daß vom Jahre 1803 bis 1837 nicht weniger als 376 Criminalfälle von den außerrohdischen Gerichten beurtheilt wurden, woraus sich eine jährliche Durchschnittszahl von 11 Criminalfällen ergäbe. Diese Durchschnittszahl wird indessen durch verschiedene Umstände gemildert, daß nämlich mehre Fälle als Verbrechen behandelt wurden, die nicht mehr in diese Kategorie gezählt würden; daß das Hungerjahr mit seiner durchaus ungewöhnlichen Zahl von Verbrechen in jenen Zeitraum fällt, und daß manche Rückfällige bei einer angemessenern Bestrafung wenigstens nicht so oft an die Schranke der Gerichte hätten gebracht werden müssen.

ten die beiden Landeskanzleien nach Teuffen verlegt werden; wenn endlich die Landsgemeinde das Rathhaus je anderswohin verlegen wollte, und demnach die Sitzungen obiger Behörden nicht mehr in Teuffen stattfinden würden, so müßte sie sich mit dieser Gemeinde abfinden, oder derselben das Haus wieder als ihr Eigenthum zurückstellen. In diesem Sinne faßten die Vorsteher den bestimmten Beschluß, das Anerbieten der Kirchhöre an die nächste Landsgemeinde zu bringen.

Als die Sache den 20. Hornung im großen Rathe wieder zur Sprache gebracht wurde, indem nämlich die Commission, welche das Rathhaus in Trogen³⁾ und, einem Auftrage des regierenden Landammanns zufolge, auch das Schulhaus in Teuffen zu besichtigen hatte, ihr Gutachten einreichte, erklärte sich H. Landammann Zellweger, daß er als Concurrent von Teuffen auftrete. Er trug dem Rathe nämlich an, daß er über die Abtretung seines väterlichen Hauses zu einem Rathhause mit demselben in Unterhandlung treten wolle. Der große Rath beschloß, den Antrag zur Begutachtung an die nämliche Commission zu überweisen, deren Bericht über das alte Rathhaus und über den Antrag von Teuffen er eben vernommen hatte.

Diese Commission versammelte sich seither den 25. Hornung in Trogen, und H. Landammann Zellweger eröffnete derselben, nachdem sie das Local besichtigt hatte, seine Verkaufsbedingungen dahin, daß er die Summe von 20,000 fl., oder 15,000 fl. und das alte Rathhaus⁴⁾ fordere, mit dem

³⁾ Monatsblatt 1841, S. 9.

⁴⁾ Von den acht Kindern des verstorbenen H. Landammann Zellweger war die älteste Tochter für ihren Antheil an dem väterlichen Hause von den übrigen Geschwistern schon vor längerer Zeit abgefunden worden. Seither traten zwei andere Geschwister ihre Antheile an den jüngsten Bruder ab, aus dessen Masse H. Landammann Zellweger die von demselben im Besitze gehaltenen drei Siebentheile mit 10,000 fl. einlöste. In Folge dieser Einlösung hat er nun dem Lande

bestimmten Vorbehalte jedoch, daß den Vorstehern von Trogen das bleibende Recht eingeräumt werde, auch in diesem Rathhause wieder ihre Sitzungen zu halten ⁵⁾.

Die wichtigsten Verhandlungen der den 9. und 10. Hornung in Herisau versammelten Prosynode und **Synode** galten einer veränderten Einrichtung der Hausbesuchung. Wir haben bereits erwähnt ⁶⁾, daß die Synode in ihrer vorjährigen Versammlung eine Commission beauftragt habe, ihr dießfalls ein Gutachten zu bringen. Die einstimmigen Vorschläge dieser Commission beruhten auf dem Grundsatz, daß die Hausbesuchung wieder ganz auf ihren ursprünglichen seelsorgerlichen und überhaupt pfarramtlichen Charakter zurückgeführt und aller spätern statistischen und policeilichen Beimischung entledigt werden solle. Demnach würde in Bezie-

den vollständigen Besitz des Hauses, mit Vorbehalt der bereits erwähnten Clausel zu Gunsten der Vorsteher von Trogen, für 20,000 fl. angetragen. Fama sagt, das Haus habe vielleicht das Zehnfache gekostet.

⁵⁾ Während wir diesen Bericht für die Presse vorbereiteten (den 9. März), beschäftigte sich der große Rath mit der Sache und beschloß einstweilen, der Landsgemeinde das Bedürfnis eines neuen Rathhauses angelegentlich vorzustellen und ihr die beiden Anträge des H. Landammann Zellweger und der Vorsteher in Teufen zur Entscheidung vorzulegen. In seiner sehr überwiegenden Mehrheit sprach er sich übrigens nicht für Versehung des Hauptortes aus; hingegen wünschte er, daß die Vorsteherchaft von Trogen auf den Gebrauch des allfälligen neuen Rathhauses daselbst für ihre Sitzungen verzichten möchte. Die Kosten, die ein neues Rathhaus veranlassen würde, scheint er aus den Ersparnissen des Salzfonds bestreiten zu wollen. Bestimmteres wird die Märzlieferung zu berichten haben; der Leser wird sich nicht daran stoßen, daß wir hier derselben etwas vorgegriffen haben.

⁶⁾ Monatsblatt 1840, S. 25.

hung auf die Zeit nur vorgeschrieben, daß jeder Pfarrer je im Zeitraume von vier Jahren, von 1841 an gerechnet, die Hausbesuchung in dem Sinne zu vollenden hätte, daß er inner diesem Zeitraume jedes Haus seiner Gemeinde wenigstens ein Mal besuchen würde. Die Vorschrift, daß ein Vorsteher den Pfarrer zu begleiten habe, fällt weg, ohne daß jedoch dieses Begleit da, wo es nöthig gefunden werden sollte, z. B. bei der ersten Hausbesuchung eines neuen Pfarrers, beseitigt würde. Als die Hauptzwecke der Hausbesuchungen werden die für jeden Pfarrer zu einer gedeihlichen Führung seines Amtes so nöthige Kenntniß seiner Pfarrangehörigen, sowie die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit und zwar vornehmlich des häuslichen Friedens und der guten Erziehung, wo sich der Anlaß dazu darbietet, bezeichnet; die richtige Führung der Familienregister und die Beaufsichtigung des Schulbesuchs würden sich jenen Hauptzwecken anreihen. Die Synode genehmigte diese Vorschläge einstimmig und erweiterte dieselben dadurch, daß sie jeden neuen Pfarrer zu einer vollständigen Hausbesuchung im ersten Jahre seiner Amtsführung, alle Pfarrer aber zu einem bestimmten Ausweise, daß sie die Hausbesuchung inner dem vorgeschriebenen Zeitraume wirklich vollständig erledigt haben, verpflichten möchte⁷⁾.

Mit großer Lebendigkeit wurde auch der Mißbrauch besprochen, daß noch immer die fremdartigsten Gegenstände auf den Kanzeln, und ehe nur der Gottesdienst vollendet ist, verlesen werden müssen. Mehre Gemeinden haben denselben zwar wesentlich beschränkt; in andern aber hat er sich noch in seiner vollen Anstößigkeit erhalten. Die Synode vereinigte sich endlich zu der Bitte an den großen Rath, er möchte dafür sorgen, daß alle Verlesungen, die nicht durch Ver-

⁷⁾ Seither hat auch der große Rath diese Vorschläge gebilligt, die jetzt noch der Bestätigung des zweifachen Landrathes bedürfen, um in Kraft zu erwachsen.

fassung und Gesetz auf die Kanzel gewiesen seien, nicht länger auf der Kanzel und nicht weiter durch den Geistlichen geschehen. Hoffentlich werden wir uns nun der Beseitigung jenes Mißbrauches wieder um einen guten Schritt nähern^{*)}.

Mit besonderem Interesse wurde dieses Mal die Synodalpredigt erwartet, denn H. Pfr. Schieß in Grabs wird auch von denjenigen, die mit seiner dogmatischen Richtung nicht einverstanden sind, nicht nur als ein pflichttreuer und thätiger, sondern zugleich als ein geistreicher Mann geschätzt. Die Zuhörer zogen auch aus den Umgebungen von Herisau zahlreich herbei, und selten wird der Gottesdienst der Synode so zahlreich besucht. In der Predigt des H. Pfr. Schieß war es ein Versehen, daß er sich äußerte, als wäre die helvetische Confession ein für Auserrohdten bindendes Symbol. Sie war es nie, wie wir seiner Zeit aus den zuverlässigsten amtlichen Quellen^{*)} nachgewiesen haben; wir haben also auch ihretwegen keine solchen heftigen kirchlichen Erschütterungen zu besorgen, wie sie gegenwärtig im E. Wadt stattfinden. Ohne Zweifel war es eine durchaus unvorsichtige Verwechslung des Ordinationsgelübdes in Basel mit dem Gelübde bei seiner Aufnahme in die auserrohdische Synode, daß H. Pfr. Schieß in der Meinung stand, er sei 1829 in Herisau auf die helvetische Confession verpflichtet worden. Jeder Decan hätte mit einer solchen Verpflichtung seine Befugniß überschritten, und keiner war wol weniger im Falle, dergleichen Gelübde zu fordern, als H. Decan Schieß. Ein Blick in die frühern und die gegenwärtigen Synodalstatuten wird auch den H. Pfr. Schieß unzweideutig überzeugen, daß die neuern Verpflichtungen unserer Geistlichen bei ihrer Auf-

*) Der große Rath hat so eben hierüber beschlossen, Alles, was nicht gemäß der Verfassung, oder als Erlasse von Vorsteherschaften und Gemeindeverwaltungen, von der Kanzel durch den Pfarrer verlesen werden müsse, möge durch andere Personen und nicht von der Kanzel bekannt gemacht werden.

*) Monatsblatt 1839, S. 144.

nahme in die Synode keineswegs lockerer in Beziehung auf evangelische Lehre geworden sind, als es die frühern waren. Diese forderten nur das Versprechen der Verschwiegenheit, wo „Nachtheil und Schaden durch böshafte oder leichtsinniges Ausschwätzen“ der Synodalverhandlungen entstehen könnten, während das neue Synodalgelübde von vorne herein den Synodalen „die treue Lehre des Evangeliums, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist“, zur Pflicht macht¹⁰⁾.

Die Gemeinde **Stein** hat noch immer durch Steuern für die Bedürfnisse der Schule zu sorgen, da die Sammlung eines Schulfonds zu kurz gewährt hat. In den letzten fünf Jahren wurden zwar fünfzehn vom Tausend durch Vermögenssteuern erhoben, um demselben einige Stärke zu geben; es haben aber diese Steuern, nebst den seit einer Reihe von Jahren gesammelten freiwilligen Beiträgen und Vermächtnissen, den Fond erst auf 6500 fl. gebracht, und noch fehlen 3500 fl., wenn man mittelst Anhäufung der Zinse nach fünf Jahren in den Stand gesetzt werden soll, die Bedürfnisse beider Schulen zu bestreiten.

Diese Summe nun ohne weiteres Zögern zusammenzubringen, dafür geschah im Laufe des Hornungs ein neuer Anlauf in den Råthen. Nach heftiger Widerrede siegten die Freunde der Schule, unterstützt durch Præsident-Entscheidung, mit ihrem Antrage, unverzüglich eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zu veranstalten. Man kam dabei überein, daß man, um die Last nicht bloß gutmüthigen Contribuenten aufzubürden, nirgends weniger als fünfzehn vom Tausend annehmen wolle, und die Vorsteher kündigten der Gemeinde diese Abrede an. Ihrer ermunternden Kundmachung folgte unverzüglich die Collecte, die, Dank dem unverweilten Einschreiten, vom besten Erfolge begleitet war. Die meisten bezahlten ihr berechnetes

¹⁰⁾ Amtsblatt 1839, S. 226.

Contingent, Einige auch mehr, und einige Duzend Karge, die nicht angreifen wollten, werden nun ohne Zweifel durch einen Kirchhorebeschluß dazu gezwungen werden. Es werden übrigens die Gehalte der Schullehrer noch fünf Jahre lang durch Abgaben bestritten werden; dann wird auch Stein mit einstweilen hinreichend ausgestatteten Freischulen in die Reihe der Gemeinden treten, die sich freuen können, die Zeit verstanden zu haben.

Die Vorsteher in **Speicher** haben nun Maßregeln für Handhabung der Sitten- und Policeigesetze getroffen, bei denen sie der abgelehnten Mitwirkung ihrer Mitbürger nicht weiter bedürfen werden. Wir bedauern, daß wir das Nähere ihrer Bestimmungen nicht mittheilen können; gegenwärtig wissen wir nur soviel, daß sie abwechselnd selber von Zeit zu Zeit, mit dem Policeidiener und ohne denselben, die Runde durch die Gemeinde machen wollen.

Litteratur.

Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit u. s. w. Herausgegeben von H. A. Pierer. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Zweiter Band. Altenburg, Pierer. 840. 8.

In der fort und fort anschwellenden Fluth von Wörterbüchern zeichnet sich dasjenige von Pierer durch große Reichhaltigkeit und einzelne treffliche Artikel sehr vortheilhaft aus, und nach sechszehnjähriger Benutzung desselben können wir aus Erfahrung sagen, wie unentbehrlich es sich seinen Besitzern zu machen weiß. Desto unbegreiflicher ist es, daß die Bearbeiter ein sonst so wackeres Buch mit solchem Wust verunreinigen mögen, wie der Artikel: Appenzel. Es wimmelt derselbe dermaßen von Unrichtigkeiten, daß ein Abdruck ordentlich kurzweilig wäre. Wissen wir auch von vorne herein, daß es unsern deutschen Nachbarn allzuviel zugemuthet wäre, wenn wir fordern wollten, sie sollen sich in schweizerischen Quellen umsehen, wenn sie über die